

Aufhebung des Haftbefehls.

§ 123

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

Zuständiges Gericht.

§ 124

(1) Die auf die Untersuchungshaft, *einschließlich der Sicherheitsleistung*, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen:

(2) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen *sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung* befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er, die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

(3) Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

Ann.: Wegen der auf die Freilassung gegen Sicherheitsleistung bezüglichen, nicht mehr anwendbaren Bestimmungen vergl. die Ann. zu § 117, wegen des durch das Ges. vom 24. April 1934 aufgehobenen Abs. 4 vergl. die Ann. zu § 114 d.

Haftbefehl im Vorverfahren.

§ 125

(1) Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzüge, von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.